

BVGer E-5843/2025 vom 26. August 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5843_2025

FR: TAF E-5843/2025 du 26 août 2025

IT: TAF E-5843/2025 del 26 agosto 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher

E-5843/2025 Seite 5 zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist sie, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E-5843/2025 Seite 6 Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen von Asylvorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 5.1

Das SEM begründete den ablehnenden Asylentscheid zunächst mit der mangelnden Glaubhaftigkeit der behaupteten strafrechtlichen Verfolgung aufgrund der Mitgliedschaft bei einer Terrororganisation, zumal sich dieses Vorbringen massgeblich auf gefälschte Beweismittel stütze. Die Stellungnahme des Beschwerdeführers zur internen Dokumentenanalyse des SEM sei nicht geeignet, diese Einschätzungen infrage zu stellen und vier der fünf neu eingereichten Beweismittel würden ebenfalls mindestens ein eindeutiges Fälschungsmerkmal aufweisen, wobei auf eine weiterführende respektive eingehendere Prüfung dieser Dokumente verzichtet worden sei. Sodann sei unklar geblieben, ob die geltend gemachten Beobachtungen und kurzzeitigen Festhaltungen durch die Polizei einen Bezug zum angeblich gegen den Beschwerdeführer laufenden Ermittlungsverfahren aufweisen würden. Dessen ungeachtet seien diese Mitnahmen und Befragungen selbst bei Wahrunterstellung nicht von ausreichender Intensität im asylrechtlichen Sinn. Insgesamt sei angesichts der gefälschten Beweismittel nicht davon auszugehen, dass er in der Türkei Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen sei oder solche zu befürchten habe. Schliesslich seien die geschilderten Schwierigkeiten, denen er in seiner Kindheit aufgrund seiner kurdischen Ethnie ausgesetzt gewesen sei, nicht von asylrechtlicher Relevanz.

E. 5.2

Zur Begründung seines Rechtsmittels führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, die eingereichten Beweismittel von seinem Anwalt erhalten zu haben, welcher die Echtheit dieser Dokumente beteuere. Er habe glaubhaft berichtet, wie er und seine Familie bereits in seiner Kindheit benachteiligt und schikaniert worden seien. Diese Ungerechtigkeiten hätten ihn dazu veranlasst, politisch tätig zu werden. Dabei habe er sich insbesondere im Kontext der Wahlen im Jahr 2018 öffentlich exponiert und dadurch die Aufmerksamkeit der türkischen Behörden auf sich gezogen. Die behördlichen Anhaltungen, Mitnahmen und Übergriffe hätten sich in ihrer Intensität stetig gesteigert und schliesslich in der Festnahme im Februar 2023 gegipfelt. Die Fälschungsvorwürfe des SEM seien in Verletzung seines rechtlichen Gehörs falsch beziehungsweise nicht genügend präzise

begründet worden. Es sei ihm nicht möglich, ein gesamtes Strafdossier samt QR-Codes und elektronischer Unterschriften aus dem UYAP-System

E-5843/2025 Seite 7 zu fälschen. Das SEM habe es ausserdem unterlassen seine mit der Stellungnahme zum rechtlichen Gehör eingereichten Dokumente einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und lediglich einen pauschalen Einwand gegenüber deren Authentizität angebracht.

E. 6.1

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen ist. Die Ausführungen in der Beschwerde vermögen den Erwägungen des SEM letztlich nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen. Somit kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Ergänzend hält das Bundesverwaltungsgericht Folgendes fest:

E. 6.2

Die Vorinstanz hat zu Recht festgestellt, dass die behauptete strafrechtliche Verfolgung des Beschwerdeführers sich massgeblich auf gefälschte Beweismittel stützt und sich somit als unglaublich erweist. Die diesbezüglichen materiellen Einwände, wonach sowohl er als auch sein türkischer Anwalt die Echtheit beteuern würden, erweisen sich als ebenso wenig überzeugend wie die formellen Rügen, wonach das SEM einen Teil seiner Beweismittel nicht eingehend gewürdigt und die Authentizität der Übrigen mit unzureichender Begründung bestritten habe. Für das SEM bestand keine Veranlassung, die mit der Stellungnahme zum rechtlichen Gehör eingereichten Justizdokumente eingehender zu analysieren nachdem bereits aufgrund der unzutreffenden Verweise auf ihre digitale Umgebung eindeutige Fälschungsmerkmale ersichtlich waren. Das SEM hat dem Beschwerdeführer mit Blick auf das eingeräumte rechtliche Gehör zur internen Dokumentenanalyse schliesslich insgesamt hinreichend Gelegenheit geboten, sich zu den festgestellten Fälschungsmerkmalen zu äussern. Die Gründe für die eingeschränkte Offenlegung wurden in der angefochtenen Verfügung korrekt und einlässlich dargelegt und haben eine sachgerechte Anfechtung nicht verunmöglicht. Für die beantragte Rückweisung besteht nach dem Gesagten keine Veranlassung.

E. 6.3.1

Anders als in der Beschwerde behauptet, befinden sich auf dem beim Bundesverwaltungsgericht eingereichten USB-Stick nicht vier Filme, sondern lediglich eine Videosequenz. Diese ist nicht geeignet, die vom SEM festgestellte Fälschung der eingereichten Justizdokumente anzuzweifeln:

E-5843/2025 Seite 8

E. 6.3.2

Das Video vermag die behauptete Echtheit des betreffenden Dokuments – namentlich des Vorführbefehls vom (...) 2022 – schon deshalb nicht zu belegen, weil das Dokument überhaupt nie in digitaler Version auf dem Bildschirm des Mobiltelefons erscheint, über das der aufgedruckte QR-Code gescannt wurde. Im Übrigen führt der abgebildete QR-Code offensichtlich gar nicht zum originalen türkischen Justizportal UYAP.

E. 6.3.3

Demnach handelt es sich letztlich auch bei diesem Versuch, die eingereichten türkischen Justizdokumente legitimieren zu wollen, um eine weitere Täuschungshandlung des Beschwerdeführers.

E. 6.4

Aus dem eingereichten anwaltlichen Schreiben vom 25. Mai 2025 kann der Beschwerdeführer sodann ebenfalls nichts zu seinen Gunsten ableiten, da dieses die zahlreichen und eindeutigen Fälschungsmerkmale offensichtlich nicht zu entkräften vermag.

E. 6.5

Betreffend die geltend gemachten Diskriminierungen und Benachteiligungen aufgrund der kurdischen Ethnie des Beschwerdeführers kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zur mangelnden asylrechtlichen Relevanz in diesem Zusammenhang verwiesen werden (vgl. hierzu auch das Referenzurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 7.1 m.w.H.). Ferner teilt das Bundesverwaltungsgericht auch die Einschätzung des SEM, die behaupteten Mitnahmen durch die Polizei wären, sofern sie sich tatsächlich ereignet haben, in ihrer Intensität nicht geeignet, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu begründen. Angesichts der umfassenden Fälschungen gibt es jedoch gewichtige Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieser Vorbringen, die im Übrigen auch nicht substantiiert vorgetragen wurden. Ausserdem lässt sich das behauptete Vorgehen der Polizei – Behelligungen sowie kurzzeitige, maximal dreistündige Festhaltungen und anschliessende unmittelbare Freilassungen – kaum mit den dem Beschwerdeführer in damals angeblich bereits zur Last gelegten, erheblichen Tatvorwürfen der Unterstützung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation vereinbaren. Insgesamt gibt es demnach keinerlei Anhaltspunkte, die auf eine aktuelle (oder frühere) strafrechtliche Verfolgung des Beschwerdeführers oder ein anderweitiges Interesse der türkischen Behörden an seiner Person hindeuten würden.

E. 6.6

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

E-5843/2025 Seite 9

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt namentlich weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der

Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 8.2.2

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers ist in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig, da es ihm nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, womit das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet.

E-5843/2025 Seite 10

E. 8.2.3

Sodann sind keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinn von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich.

E. 8.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.1

Auch unter Berücksichtigung der Entwicklungen nach dem versuchten Militärputsch im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszugehen (vgl. Referenzurteil E-4103/2024 a.a.O. E. 13.2).

E. 8.3.2

Der Vollzug der Wegweisung des jungen und gemäss Akten gesunden Beschwerdeführers erweist sich auch in individueller Hinsicht als zumutbar. Er hat den diesbezüglichen Erwägungen des SEM (vgl. Verfügung S. 7) – auf die auch in diesem Zusammenhang vollumfänglich verwiesen werden kann – in seinem Rechtsmittel denn auch nichts entgegengesetzt.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E-5843/2025 Seite 11

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sein Versuch, die schweizerischen Asylbehörden (beider Instanzen) mit manipulierten Beweismitteln zu täuschen, ist als mutwillige Prozessführung zu qualifizieren; die Verfahrenskosten sind deshalb angemessen zu erhöhen und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3, insbes. Art. 2 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-5843/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.